57

Auszug

aus der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung vom 14.07.2015

28 . Förderung von Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2015
Vorlage: 0459/2013/DS

Beschluss:

Der Vorlage wird einstimmig zugestimmt.

Beglaubigt:

Angestellte

Zu Punkt 28. der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 14.07.2015

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Frühkindliche Bildung

Neumünster, 23. April 2015

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0459/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.06.2015	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	07.07.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.07.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand: **Förderung von Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2015**

Antrag:

1.
Der Verteilung des Förderbetrages in Höhe von EUR 149.637,00 anhand eines „kindbezogenen Verteilungsschlüssels" (siehe Begründung) wird zugestimmt.

2.
Der Leistung von überplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2015 und gleichzeitig Mehrauszahlungen im Finanzplan 2015 in Höhe von EUR 149.637 wird gem. § 95 d GO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Ergebnisplan 2015 und gleichzeitig Mehreinnahmen im Finanzplan 2015 aufgrund des Erlasses zur Förderung von Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2015 vom 20.04.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 36501 Tageseinrichtungen für Kinder

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Ergebnis-/Finanzplan	**2014**
Weiterleitung der Förderung an Freie Träger	89.328,80 €
Verbrauch der Förderung gem. Erlass durch die städtischen Einrichtungen	58.811,83 €
Verwaltungsausgaben auf kommunaler Ebene (1 % der Gesamtfördersumme)	1.496,37 €
Summe:	**149.637,00 €**

Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Ergebnis-/Finanzplan	**2014**
Zahlung der Fördermittel durch das Land	149.637,00 €
Summe:	**149.637,00 €**

Begründung:

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bedeutet einen fortlaufenden, systematischen Prozess von Qualitätsentwicklung und –sicherung, der sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden. Ziel ist die Förderung des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems, das der qualitativen Verbesserung der Kindertages-betreuung und damit der frühkindlichen Bildung dient. Dabei steht zunächst die Qualifizierung der Beschäftigten im Vordergrund. Darauf aufbauend wird, sofern nicht bereits vorhanden, ein Auditverfahren entwickelt, in dem schon bestehende Qualitätsmanagementkonzepte berücksichtigt werden. Der Prozess wird extern begleitet, um die Zielerreichung regelmäßig zu unterstützen und das System gemeinsam mit den relevanten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln.
Im Kalenderjahr 2015 stellt das Land hierfür erstmals 4,7 Mio. € – insbesondere für den U3-Bereich – zur Verfügung.

Das Land beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen zu verbessern.
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 26 Abs. 2, Satz 2 Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der im Erlass beschriebenen Grundsätze **(Anlage 1)**.

Die Landesmittel werden von den kreisfreien Städten direkt auf deren Antrag an die Träger zur Verwendung in Einrichtungen weitergeleitet, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Mittel in eigener Verantwortung

nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.
Die Mittel sind anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen Verteilungsschlüssels obliegt den kreisfreien Städten.

Aufgrund der Forderung des Erlasses nach einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel zwischen den kommunalen und Freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird folgende Verteilung (Grundlage: Zahlen der aktuellen Kita-Bedarfsplanung) vorgenommen:

	Anzahl der Kinder 0 Jahre bis Schuleintritt	**Anteil in Prozent**
Freie Träger	1559	60,3%
Kommunaler Träger	1027	39,7%
Gesamt	**2586**	**100%**

Daraus ergibt sich folgende Gesamtverteilung:

Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 60,3%
Kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 39,7%

Dieser Verteilungsschlüssel ist im Jahr 2015 anzuwenden. Sollte die Förderung der Qualitätsentwicklung für Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2015 hinaus vom Land gewährt werden, gilt dieser Verteilungsschlüssel bis zur Vorlage der Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster mit den dort aktualisierten Platzzahlen. Der Verteilungsschlüssel ist dann den aktuellen Zahlen anzupassen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlage:
Endfassung Erlass QS

Anlage 01 zur Drucksache

Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2015

Gl.-Nr.
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2015
S. ....

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 26.03.2015 - VIII 343 - 464.43-008

Präambel

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bedeutet einen fortlaufenden, systematischen Prozess von Qualitätsentwicklung und –sicherung, der sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden. Ziel ist die Förderung des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems, das der qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und damit der frühkindlichen Bildung dient. Dabei steht zunächst die Qualifizierung der Beschäftigten im Vordergrund. Darauf aufbauend wird, sofern nicht bereits vorhanden, ein Auditverfahren entwickelt, in dem schon bestehende Qualitätsmanagementkonzepte berücksichtigt werden. Der Prozess wird extern begleitet, um die Zielerreichung regelmäßig zu unterstützen und das System gemeinsam mit den relevanten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Im Kalenderjahr 2015 stellt das Land hierfür erstmals 4,7 Mio. € – insbesondere für den U3-Bereich – zur Verfügung.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln.

1.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzgesetzes und der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung in das Qualitätsmanagementsystem sowie die jährliche Durchführung eines eintägigen Evaluationsworkshops in der Kindertageseinrichtung. Dabei sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater, der/des Beauftragten für

ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/ -sicherung,

- die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu schaffen,
- die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsentwicklung /-sicherung.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

2.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung gestellten Mittel in einem mehrstufigen Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

Zuschussempfänger sind zunächst die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen nach Ziffer 3 und unter Berücksichtigung der Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten. Dabei werden die Landesmittel von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letztempfänger (Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind) weitergeleitet. Diese müssen die Mittel entsprechend ihres Antrags zu den in Ziffer 1.2 genannten Maßnahmen verwenden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Mittel sind primär anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels an die Träger der Kindertageseinrichtungen zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

3.2 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2015 Honorar-, Sach- sowie notwendige Fahrtkosten externer Beraterinnen und Berater für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 förderfähig.

Personalkosten sind nur in Form der Leitungsfreistellung oder Stundenaufstockung der Leitungskraft und für Zwecke des Evaluationsworkshops förderfähig, wenn diese zusätzlich zu den regulären Personalkosten allein aufgrund von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung entstehen. Sofern eine Stundenaufstockung der Leitungskraft wegen bereits kompletter Freistellung bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist, kann die Leitungskraft Aufgaben an ihre Stellvertretung übertragen, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu gewinnen. Die Vertretung kann dann ihrerseits die Stunden entsprechend aufstocken. Dabei muss die Aufgabenübertragung arbeitsvertraglich geregelt sein.

Bei Personalkosten muss die Verwendung der Zeit für die förderfähigen Maßnahmen nachgewiesen werden.

Bereits vor 2015 begonnene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind im Kalenderjahr 2015 nur in Form von Personalkosten unter oben genannten Voraussetzungen förderfähig.

3.3 Zusätzliche Verwaltungsausgaben, die auf kommunaler Ebene im Jahr 2015 aufgrund dieses Erlasses entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu 1% der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 0 bis 3 und 3 bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von 0 bis 3

mit 60%, die Kinder im Alter von 3 bis 14 mit 30% und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5% zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2015 stehen zur Förderung der Qualitätsentwicklung nach Ziffer 1.2 insgesamt 4,7 Mio. Euro nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG zur Verfügung, die sich wie in Anlage 1 dargestellt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag die ihnen für 2015 nach Ziffer 4 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel nach Ziffer 2.2 hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger (Muster in Anlage 2) und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die im Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Daneben muss die Übersicht folgende Informationen enthalten: Art der durchgeführten Maßnahme und abhängig davon entweder den Namen des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme, die Anzahl der freigestellten/aufgestockten Stunden oder den Namen der externen Beraterin/des externen Beraters.

Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 31. Juli 2016 zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt (rückwirkend) zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.